## NUMMER 17 JAHRGANG 18 EUE UST 7

**BERLIN 1964** 

1 SEPTEMBERHEET

UND RECHTSWISSENSCHAFT

## Die Bildung von Schiedskommissionen ein weiterer Schritt zur Einbeziehung der Bürger in die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen

Rede des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, in der 9. Sitzung des Staatsrates am 21. August 1964

Die nunmehr beginnende schrittweise Bildung von Schiedskommissionen ist von grundsätzlicher Bedeutung für den weiteren Ausbau und die Entwicklung der sozialistischen Demokratie in unserem Staat.

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT

Ihre Bedeutung besteht darin, daß mit der Bildung von Schiedskommissionen ein neuer Schritt getan wird, um den -Bürgern die Ausübung weiterer staatlicher Aufgaben unmittelbar zu übertragen und ihre schöpferischen Kräfte für die gesellschaftliche Erziehung und Selbsterziehung noch besser zu nutzen.

Die aus der neuen Einstellung zur Arbeit, zu ihren Mitmenschen und zu ihrem sozialistischen Staat gewachsene Bereitschaft zahlreicher Bürger, über ihre berufliche Tätigkeit hinaus ehrenamtlich an der Regelung und Gestaltung des sozialistischen Zusammenlebens mitzuwirken, erhält damit neuen Auftrieb.

Die Bedeutung der Bildung von Schiedskommissionen besteht weiterhin darin, daß damit das Volk sein Leben im Sozialismus und Frieden noch stärker selbst gestaltet und die Gleichheit und Gleichberechtigung der Bürger eine weitere Vertiefung erfahren.

Die in der DDR vollzogenen sozialökonomischen Veränderungen und die damit zementierte Gemeinsamkeit des Wollens und Handelns aller Teile der Bevölkerung haben die Stabilität und Festigkeit der inneren Ordnung unseres Staates erhöht und zur Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu unserer Republik und zu ihrer Staatsmacht geführt. Damit wird es möglich — und entsprechend den objektiven Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Gesellschaft auch zweckmäßig —, allerorts weiteren gesellschaftlichen Organen, in denen Bürger aus allen Klassen und Schichten der Bevölkerung mitarbeiten, wichtige Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege zu übertragen.

Somit ist die Bildung von Schiedskommissionen, in denen viele Tausende Bürger mitarbeiten werden, ein bedeutsamer Meilenstein auf dem Wege der Stärkung und Festigung der DDR und der Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung.

Nachdem im Ergebnis einer breiten Volksaussprache und auf der Grundlage des vom VI. Parteitag der

SED beschlossenen Programms des Sozialismus nit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 Grundsätze für die Schaffung von Schiedskommissionen beschlossen und in der darauffolgenden Zeit in verschiedenen Gebieten der Republik entsprechende Experimente erfolgreich durchgeführt worden sind, werden jetzt solche gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nach und nach in den städtischen und ländlichen Wohngebieten, in sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Privatbetrieben gebildet. Damit wird der in den 15 Jahren des Bestehens der DDR konsequent beschrittene Weg des Aufbaus eines Staates, in dem das werktätige Volk immer umfassender, bewußter und sachkundiger alle gesellschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar selbst gestaltet und regelt, folgerichtig weitergeführt.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür bildete die Tätigkeit der bereits seit 1953 bestehenden Konfliktkommissionen der Arbeiterklasse in den sozialistischen Betrieben und Instituten. Sie leisteten, insbesondere seit der Verabschiedung unseres Gesetzbuches der" Arbeit im Jahre 1961, eine sehr erfolgreiche Pionierarbeit und stellten, alle Zweifler widerlegend, unter Beweis, daß es nützlich, richtig und erfolgreich ist, wenn sich die Werktätigen selbst mit solchen Bürgern auseinandersetzen und auf sie erzieherisch einwirken, die geringfügige Gesetzesverstöße begangen haben. Ihre vielfältigen Erfahrungen, auf denen die Richtlinie über die Bildung und die Arbeitsweise der Schiedskommissionen beruht, bilden eine solide Grundlage, auf der die jetzt entstehenden Schiedskommissionen aufbauen können.

Mit der Bildung von Schiedskommissionen wird erneut in sinnfälliger Weise demonstriert, wie die Rechtsprechung — in allen früheren Zeiten ein Büttel der herrschenden Ausbeuterklasse und eine unantastbare Domäne der Durchsetzung ihrer volksfeindlichen Interessen — im sozialistischen Staat zur Sache des werktätigen Volkes und im wahrsten Sinne Volkes eigen geworden ist. Eben darin besteht die entscheidende Garantie für den zutiefst demokratischen Gehalt unserer Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik.